

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Prüfungsaufgaben 2023 aus der Einkommensteuer vom 15.09.2023

Prüfungsteil:	ESTG Teil I
Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Maximal erreichbare Punktzahl:	35 Punkte

Hinweis:

Die Prüfungsaufgabe enthält **2 Sachverhalte**, die unabhängig voneinander und in beliebiger Reihenfolge gelöst werden können.

Sachverhalt 1 (15 Punkte):

Thorsten Brunner (TB) wohnt in Offenbach und ist als Küchenmonteur bei einem großen Möbelhaus mit Sitz in Frankfurt am Main tätig. TB baut bei den Kunden im Raum Frankfurt und Umgebung Küchen auf. Zur Arbeitsaufnahme fährt er arbeitstäglich an den von seinem Arbeitgeber festgelegten Treffpunkt nach Sachsenhausen. Dort wird er mit Transportern des Möbelhauses zum jeweiligen Kunden gebracht. Brunner will pünktlich zur Arbeit erscheinen und verlässt seine Wohnung daher täglich bereits um ca. 7.00 Uhr. In den Monaten Juni bis August 2022 nutzte Brunner das günstige 9 €-Ticket und fuhr mit dem Linienbus zum Treffpunkt. In den übrigen Monaten fuhr er die Strecke von 18 km mit seinem eigenen Pkw.

Der Transporter fährt immer gegen 8.00 Uhr weiter zu den Kunden. Die Küchenmontagen dauern zwischen einem bis drei Tagen je Kunde. Um 15.30 Uhr bringt der Transporter die Monteure jeweils zurück zum festen Treffpunkt. Brunner kommt um 16.00 Uhr zu Hause an.

Die tatsächlichen Arbeitstage beliefen sich 2022 auf 216 und verteilen sich gleichmäßig auf 18 Tage pro Kalendermonat.

TB begann Anfang 2023 eine Weiterbildung zum Küchenplaner. Für diese Zwecke kaufte er sich am 15.12.2022 bei dem großen Elektro Einzelhändler „Jupiter“ einen Laptop für 1.300 €. Er nutzt ihn – unstrittig – ausschließlich für Zwecke seiner Weiterbildung zum Küchenplaner. Aufgrund einer Sonderaktion des Elektrofachmarktes musste er den Laptop erst am 20.1.2023 bezahlen. Den Rechnungsbetrag überwies er bereits am 18.1.2023.

Aufgabe:

Erläutern Sie kurz, welche Einkünfte TB erzielt. Ermitteln Sie die abziehbaren Werbungskosten des TB im Veranlagungszeitraum 2022. Gesucht ist der höchstmögliche Ansatz.

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie davon aus, dass alle Angaben zutreffend sind.

Begründen Sie Ihre Lösung unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschrift (§ ... Abs. ... Nr.), hilfsweise unter Angabe der Verwaltungsvorschrift (Fundstelle aus EStR, LStR, BMF-Schreiben).

Sachverhalt 2: (20 Punkte)

Horst Rager (HR), wohnhaft in Plauen, hatte mit notariellem Kaufvertrag vom 22.12.2021 mit Wirkung vom 1.1.2022 (= Übergang von Nutzen und Lasten) ein leerstehendes Zweifamilienhaus in Hof erworben. Das Gebäude wurde 1960 errichtet. Der Kaufpreis betrug 300.000 €. Auf den Grund und Boden entfielen hiervon unstreitig 60.000 €. Zusätzlich zum Kaufpreis musste HR noch Grunderwerbsteuer von 10.500 € sowie Notarkosten von 6.000 € und Gebühren von 1.500 € für die Eintragung in das Grundbuch tragen.

Ab März 2022 konnte HR beide Wohnungen zu ortsüblichen Konditionen vermieten, nachdem er im Januar 2022 die funktionsuntüchtige Heizungsanlage austauschen ließ. Die defekte Heizung war auch der Grund für den Wohnungsleerstand. HR hatte noch im Januar 2022 eine Fachfirma mit dem Heizungsaustausch beauftragt. Das Unternehmen stellte ihm hierfür 28.560 € einschließlich 19 % Umsatzsteuer in Rechnung, die HR am 20.2.2022 überwiesen hatte.

Im Februar 2022 ließ HR für 23.800 € einschließlich 19 % Umsatzsteuer im Erdgeschoss einen Wintergarten anbauen. Die Zahlung erfolgte nach Abnahme am 5.3.2022.

Für den vollständigen Anstrich des Gebäudes einschließlich der Beseitigung von Verunreinigungen sind im Juli 2022 Kosten von insgesamt 29.000 € einschließlich 19 % Umsatzsteuer angefallen. HR hatte die Rechnung noch im Juli 2022 beglichen.

Für den vollständigen Neuanstrich der Innentüren stellte die Firma BauSan GmbH eine Rechnung der über 3.570 € einschließlich 19 % Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag wurde im Oktober 2022 in bar bezahlt.

Neben den vorgenannten Aufwendungen sind im Jahre 2022 unstreitig noch abzugsfähige Werbungskosten – ohne Absetzungen für Abnutzung – von 7.000 € von HR gezahlt worden.

HR hatte im Jahre 2022 die jeweils am Monatsersten fälligen Mieten einschließlich umlagefähiger Nebenkosten von insgesamt 11.500 € vereinnahmt.

Aufgabe:

Erläutern Sie kurz, welche Einkünfte HR erzielt. Ermitteln Sie die Einkünfte des HR im Veranlagungszeitraum 2022.

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie davon aus, dass alle Angaben zutreffend sind. **Auf § 7b EStG ist nicht einzugehen.**

Begründen Sie Ihre Lösung unter genauer Angabe der gesetzlichen Vorschrift (§ ... Abs. ... Nr.), hilfsweise unter Angabe der Verwaltungsvorschrift (Fundstelle aus EStR, LStR, BMF-Schreiben).